

Aktenzeichen:

11 RV 1328/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 23. März 1961

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n
.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 23. März 1961, an
der mitgewirkt haben

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzende,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o u r b e c k und

Bundessozialrichter R e i n k ö s t e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
8. Oktober 1958 wird aufgehoben; die Sache wird
zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

I

Die Klägerin beantragte im Oktober 1950, ihr Witwenversorgung zu gewähren. Sie machte geltend, ihr Ehemann Willi A. = (A.) sei im November 1948 an einem Magengeschwür gestorben, das Magengeschwürsleiden des A. sei auf seinen Wehrdienst, insbesondere auf seinen Einsatz als Heizer auf dem Flottentender "Gazelle", zurückzuführen; A. sei im Jahre 1944 in einem Lazarett wegen seines Magengeschwürsleidens behandelt worden; er sei im Juli 1945 noch magenkrank aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden und anschließend wiederum in ein Lazarett gekommen. Die Klägerin legte eine Bescheinigung des Hermann Butenschön vor; darin teilte dieser mit, A. habe im Sommer 1945 im Lazarett gelegen, anschließend habe A. bis Oktober 1945 als Untermieter bei ihm gewohnt, A. habe während dieser Zeit des öfteren über Magenbeschwerden geklagt und sich nicht wohl gefühlt. Der prakt. Arzt Dr. Thielmann aus Itzehoe bestätigte, daß A. von Oktober 1945 bis kurz vor seinem Tod wegen eines Magen- und Zwölffingerdarmgeschwürs von ihm behandelt worden sei.

Das Versorgungsamt I Berlin lehnte den Versorgungsantrag mit Bescheid vom 27. Oktober 1952 ab, weil der Wehrdienst und die Kriegsgefangenschaft nicht ursächlich für die Entstehung des Magenleidens des A. gewesen seien.

Das Landesversorgungsamt wies den Einspruch am 15. Juli 1954 zurück.

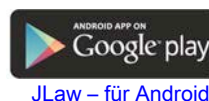
Das Sozialgericht (SG) Berlin holte eine weitere Stellungnahme des Dr. Th. = ein; Dr. Th. = führte darin aus, A. habe außer an einem Zwölffingerdarmgeschwür an einem durch mehrere Narben verengten Magenausgang gelitten; diese Krankheiterscheinungen seien schon vor seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft entstanden. Das SG Berlin wies die Klage durch Urteil vom 10. Februar 1956 ab.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin holte eine Auskunft von einem früheren Kriegskameraden des A., Harald Sch==, über die Art des Einsatzes des A. bei der Marine und über die Art seiner gesundheitlichen Beschwerden ein, ferner ein Gutachten des Facharztes für innere Medizin Dr. V====, Dr. V==== vertrat die Auffassung, das Magengeschwür, an dem A. verstorben sei, sei nicht durch den Wehrdienst verursacht worden.

Das LSG wies darauf die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 8. Oktober 1958 zurück. Das Urteil des LSG wurde der Klägerin am 31. Oktober 1958 zugestellt.

Die Klägerin legte am 27. November 1958 Revision ein; sie beantragte,

das Urteil des LSG aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Tod des Mannes als Schädigungsfolge i.S. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anzuerkennen und ihr ab 1. Juli 1950 Witwenrente zu gewähren,

hilfsweise,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin begründete die Revision innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist. Sie führte aus, das LSG habe zu Unrecht festgestellt, A. sei während seines Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft keinen besonderen Belastungen ausgesetzt gewesen. Auch die Feststellung des LSG, die Magengeschwüre des A. seien während der Wehrdienstzeit ausgeheilt, sei unzutreffend. Das LSG habe seine Feststellungen ohne ausreichende Unterlagen getroffen; es habe auch das Gutachten des Dr. V==== nicht als geeignete Beweisgrundlage ansehen dürfen. Das LSG habe die Beweise nicht gesetzmäßig gewürdigt und den Sachverhalt nicht genügend geklärt, es habe damit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Verfahrensvorschriften der §§ 128 und 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; die Klägerin rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

Das LSG hat verneint, daß der Tod des A. an einem Magengeschwür (im Jahre 1948) Folge einer Schädigung i.S. des BVG sei; es hat festgestellt, A. sei während seines Wehrdienstes und seiner Kriegsgefangenschaft keinen besonderen Belastungen, "die für das Auftreten eines Magengeschwürs hätten ursächlich sein können", ausgesetzt gewesen; die Magengeschwüre des A. seien noch während seiner Wehrdienstzeit abgeklungen; für den Tod des A. sei ein neues Magengeschwür, das erst nach der Entlassung des A. aus dem Wehrdienst aufgetreten sei, verantwortlich gewesen; dieses neue Geschwür sei nicht mehr auf schädigende Ereignisse oder wehrdienstliche Umstände zurückzuführen. Das LSG hat diese Feststellungen ohne ausreichende Unterlagen getroffen. Das LSG hat zwar davon ausgehen dürfen, daß nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft die Geschwürrkrankheit des Magens und Zwölffingerdarms im allgemeinen durch Umstände bedingt ist, die in der Konstitution des Kranken selbst liegen und daß exogene Faktoren, wie etwa besondere seelische und körperliche Belastungen durch den Wehrdienst, nur für das Auftreten eines bestimmten Geschwürs als einer Phase im Ablauf der Geschwürrkrankheit von Bedeutung sein können (vgl. auch Anhaltspunkte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, Neuausgabe 1958 S. 98), es hat jedoch nicht schon auf Grund der Unterlagen, die ihm vorgelegen haben, feststellen dürfen, daß im vorliegenden Falle der Wehrdienst oder die Kriegsgefangenschaft des A. ohne Einfluß auf den Ablauf seines Leidens gewesen ist. Das LSG hat diese Feststellung auch nicht auf das Gutachten des Dr. V===== stützen dürfen. Dr. V===== hat zwar die Auffassung vertreten, das Magengeschwürsleiden des A. sei nicht durch den Wehrdienst beeinflußt worden, er hat dies u.a. damit begründet, daß es zu einer Manifestierung des Ulcusleidens des A. erst gekommen sei, nachdem er sich schon wieder zu Hause befunden habe, weil eine Manifestierung des Ulcusleidens während der Wehrdienstzeit nicht "belegt" sei. Insoweit ist auch das LSG dem Gutachten des Dr. V===== nicht gefolgt; es ist vielmehr davon ausgegangen, daß A. während seiner Wehrdienstzeit an Geschwüren gelitten hat; es hat jedoch ausgeführt, die "von der Klägerin behaupteten und von Dr. Thielmann festgestellten Magengeschwüre" seien während der Wehrdienstzeit abgeklungen. Dr. V===== hat zwar auch die Meinung vertreten, "größere Belastungen während der Wehrdienstzeit, die geeignet gewesen wären, als exogene Faktoren das infolge der konstitutionellen Veranlagung vorhandene Magenleiden zu verschlimmern", hätten bei A. nicht vorgelegen; das LSG hat sich jedoch diese Auffassung des Dr. V===== nicht ohne weiteres zu eigen machen dürfen, weil Dr. V===== nicht ausreichend auf die Besonderheiten des Einzelfalles eingegangen ist und seine Auffassung im wesentlichen nur mit allgemeinen Erwägungen begründet hat. Das LSG hat auch nicht übersehen dürfen, daß Dr. V===== bei seiner medizinischen Beurteilung möglicherweise von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist, wenn er angenommen hat, A. habe "nur 5 Monate auf einem verhältnismäßig sparsam eingesetzten Schiff als Heizer Dienst getan", im übrigen sei er während des Wehrdienstes keinen größeren Belastungen ausgesetzt gewe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sen. Die Klägerin hat vorgetragen, daß A. nicht nur 5 Monate, sondern 1 1/2 Jahre als Heizer eingesetzt gewesen sei und zwar auf einem Schiff, das ständig "unter Dampf" gestanden habe, auch der spätere Einsatz des A. in einem Versuchslaboratorium der Marine sei "belastend" gewesen; sie hat insoweit auch Einzelheiten über den Einsatz des A. und seine dadurch bedingten gesundheitlichen Beschwerden dargelegt. Das LSG hat den Sachverhalt insoweit nicht genügend geklärt, es hat keine ausreichenden Feststellungen über die Art und die Dauer des Einsatzes des A. als Heizer und über seine spätere wehrdienstliche Verwendung getroffen; es hat auch nicht geklärt, unter welchen Verhältnissen A. in der Kriegsgefangenschaft gelebt hat. Das LSG hat aber insoweit Möglichkeiten gehabt, den Sachverhalt näher aufzuklären; es hat sich nicht mit den kurzen schriftlichen Auskünften des Zeugen Sch== begnügen dürfen, es hat diesen Zeugen vernehmen und über Einzelheiten befragen müssen; es hat unter den gegebenen Umständen auch dem Antrag der Klägerin, sie persönlich zu hören, entsprechen müssen. Eine medizinische Beurteilung der Frage, ob der Kriegseinsatz des A. so belastend gewesen ist, daß dadurch das Magengeschwürsleiden verschlimmert worden ist, ist erst dann sinnvoll gewesen, wenn erschöpfend aufgeklärt ist, welcher Art der Kriegseinsatz des A. gewesen ist und welche gesundheitlichen Auswirkungen er auf die Person des A. gehabt hat; an dieser erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts hat es hier gefehlt.

Das LSG hat auch keine ausreichenden Unterlagen gehabt, um festzustellen, die Magengeschwüre des Klägers seien bei seiner Entlassung aus dem Wehrdienst (folgenlos) abgeklungen gewesen. Das LSG hat diese Feststellung nicht schon darauf stützen dürfen, daß A. im Februar 1945, also in der letzten Phase des Krieges, den Untersuchungsbefund "kv-Land"

- 7 -



- 7 -

erhalten hat. Dr. Th==== hat im Jahre 1945 bei A. Magenbefunde (einen durch mehrere Narben verengten Magenausgang) erhoben, die nicht erst nach der Entlassung des A. aus dem Wehrdienst entstanden sein können; A. hat unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in einem Lazarett gelegen, und zwar, wie sich aus der Auskunft des Zeugen B===== ergibt, wegen seines Magenleidens; er ist auch alsbald nach der Entlassung aus dem Lazarett wegen eines Zwölffingerdarmgeschwürs von Dr. Th==== behandelt worden. Nach dem Entlassungsschein vom 20. Juli 1945 ist A. mit dem Befund "L 52" (Vermerk des Stabsarztes Dr. J====), der auf ein schweres Magenleiden hindeutet, aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Das LSG hat diese Umstände, die es zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Magengeschwüre des A. wirklich "ausgeheilt" waren, jedenfalls nicht ausreichend gewürdigt; es hat auch insoweit in dem Gutachten des Dr. V===== keine geeignete Beweisgrundlage gehabt. Auch die Frage, ob die von Dr. Th===== festgestellten narbigen Veränderungen zu dauernden Funktionsstörungen des Magens geführt haben und inwieweit dieser Umstand bedeutsam ist, ist nicht geprüft. Das LSG hat daher auch insoweit den Sachverhalt noch nicht als ausreichend geklärt ansehen dürfen, es hat vielmehr ein weiteres ärztliches Gutachten einholen müssen.

Das LSG hat sonach nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt, und es hat auch seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, nicht voll erfüllt, es hat damit gegen die Verfahrensvorschriften der §§ 128 und 103 SGG verstoßen.

Die Klägerin hat den Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 103 und 128 SGG in der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist sonach statthaft. Sie ist auch begründet, es ist möglich, daß das LSG, wenn es die Verfahrensvorschriften richtig anwendet, zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist danach aufzuheben. Da weitere Erhebungen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

erforderlich sind, ist die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)